

SUP-RL 2001/42/EG Vorabentscheidungsverfahren Stand: 18.09.2019

Art. 2 a (Definition von PP)

RS C-24/19 – A,B,C,D,E (Flandern)

SV: Es wurde keine SUP für einen Erlass und Runderlass durchgeführt. Die Erlässe enthalten Bestimmungen über die Errichtung zu Windkraftanlagen (z.B. Sicherheitsmaßnahmen, Schattenwurf- und Geräuschpegelnormen).

RS [C-305/18 – Associazione Verdi Ambiente e Societa + \(Italien\)](#)

SV: Es wurde keine SUP für ein Dekret zur Festlegung der Behandlungskapazitäten von bestimmter Verbrennungsanlagen (bereits bestehende sowie noch zu errichtende) durchgeführt.

U: Eine nationale Regelung, die eine Erhöhung der Kapazitäten von Verbrennungsanlagen und die Errichtung neuer Anlagen vorsieht, fällt unter den Begriff der PP Def., wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben und sind somit einer SUP zu unterziehen.

RS [C-43/18 – Compagnie d'Enterpises \(Brüssel\)](#)

SV: Keine SUP für einen Erlass, mit dem ein FFH-Gebiet gemäß FFH-RL ausgewiesen wurde. Es wird argumentiert, dass Teile des Gebiets kontaminiert sind und daher wäre zu prüfen ob die im Erlass vorgesehenen Erhaltungsziele und allg. Präventivmaßnahmen sinnvoll sind.

U: Ein Plan wie im Ausgangsverfahren gehört, vorbehaltlich einer Überprüfung durch das vorliegende Gericht, nicht zu den PP, für die eine SUP verpflichtend ist.

RS [C-160/17 – Thybaut \(Wallonien\)](#)

SV: Für eine Ausweisung eines städtischen Flurbereinigungsgebiets wurde keine SUP durchgeführt.

U: Art. 2 a, Art. 3 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2a sind dahingehend auszulegen, dass gegenständlicher Erlass aufgrund der Möglichkeit zur Abweichung von bestimmten städtebaulichen Vorschriften unter den Begriff Pläne und Programme der SUP-RL fallen und eine SUP erfordert.

RS [C-671/16 – Inter-Environment \(Brüssel\)](#)

SV: Für eine zonenbezogenen regionale Städtebauverordnung wurde keine SUP durchgeführt

U: Art. 2 a, Art. 3 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2a sind dahingehend auszulegen, dass die reg. Stadtbauverordnung, die bestimmte Regelung zur Durchführung von Immobilienprojekten festlegt unter den Begriff Pläne und Programme der SUP-RL fällt und daher einer SUP zu unterziehen sind.

RS [C-290/15 – D'Oultremont \(Wallonien\):](#)

SV: Für einen technischen Erlass für die Errichtung von Windparks wurde keine SUP durchgeführt.

U: Art. 2 a und Art. 3 Abs. 2 a sind dahingehend auszulegen, dass ein Erlass, der verschiedene Bestimmungen über die Errichtung von Windkraftanlagen enthält, die bei der Genehmigung einzuhalten sind, unter den Begriff Pläne und Programme fallen.

RS [C-473/14 – Dimos Kropias Attikis \(Griechenland\)](#)

SV: Für die Konkretisierung (=Planung) eines Bauleitplanes und Umweltschutzprogramms wurde keine SUP durchgeführt. (Für den Bauleitplan ebenfalls nicht.)

U: Für die Konkretisierung kann die SUP nicht entfallen, nur weil für den übergeordneten Plan (Bauleitplan) keine SUP durchgeführt wurde.

RS [C-225/13 – Ville d'Ottignies-Louvain-la-Neuve \(Wallonien\)](#)

SV: Für einen Erlass betreffend eine Globalgenehmigung zur Erweiterung der Kapazität eines techn. Vergrabungszentrums wurde keine SUP durchgeführt.

U: Es handelt sich um keinen Abfallwirtschaftsplan im Sinne der AbfallrahmenRL und weiters ist der Erlass vor Ablauf der Umsetzungsfrist der SUP-RL erlassen worden.

RS [C-567/10 – Inter-Environnement \(Brüssel\)](#)

SV: Für eine Aufhebung eines besonderen Flächennutzungsplans wurde keine SUP durchgeführt.

U: Gegenständlicher Plan ist grundsätzlich von der PP-Definition erfasst und unterliegt der SUP-RL, außer der PP ist Teil einer PP-Hierarchie und der übergeordnete PP sieht hinreichend genaue Bodennutzungsregelungen vor und eine SUP wurde durchgeführt.

Art. 3 Abs. 2 a (Geltungsbereich – obligatorisch, Rahmen setzen für Projekte der UVP-RL)

RS [C-321/18 – Terre wallonne \(Wallonien\)](#)

SV: Für einen Erlass mit dem Erhaltungsziele nach der FFH-RL festgelegt wurden, wurde keine SUP durchgeführt.

U: Ein Erlass mit dem Erhaltungsziele mit Richtwertcharakter für das Natura 2000 Netz festgelegt werden, ist keine SUP verpflichtend.

RC [C-305/18 – Associazione Verdi Ambiente e Societa + \(Italien\)](#)

SV: Es wurde keine SUP für ein Dekret zur Festlegung der Behandlungskapazitäten von bestimmter Verbrennungsanlagen (für bestehende und noch zu errichtende) durchgeführt.

U: Eine nationale Regelung, die eine Erhöhung der Kapazitäten von Verbrennungsanlagen und die Errichtung neuer Anlagen vorsieht, fällt unter den Begriff der PP Def., wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben und sind somit einer SUP zu unterziehen.

RS [C-160/17 – Thybaut \(Wallonien\)](#)

SV: Für eine Ausweisung eines städtischen Flurbereinigungsgebiets wurde keine SUP durchgeführt.

U: Art. 2 a, Art. 3 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2a sind dahingehend auszulegen, dass gegenständlicher Erlass aufgrund der Möglichkeit zur Abweichung von bestimmten städtebaulichen Vorschriften unter den Begriff Pläne und Programme der SUP-RL fallen und eine SUP erfordert.

RS [C-671/16 – Inter-Environment \(Brüssel\)](#)

SV: Für eine zonenbezogenen regionale Städtebauverordnung wurde keine SUP durchgeführt.

U: Art. 2 a, Art. 3 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2a sind dahingehend auszulegen, dass die reg. Stadtbauverordnung, die bestimmte Regelung zur Durchführung von Immobilienprojekten festlegt unter den Begriff Pläne und Programme der SUP-RL fällt und daher einer SUP zu unterziehen sind.

RS [C-290/15 – D'Oultremont \(Wallonien\)](#):

SV: Für den technischen Erlass für die Errichtung von Windparks wurde keine SUP durchgeführt.

U: Art. 2 a und Art. 3 Abs. 2 a sind dahingehend auszulegen, dass ein Erlass, der verschiedene Bestimmungen über die Errichtung von Windkraftanlagen enthält, die bei der Genehmigung einzuhalten sind, unter den Begriff Pläne und Programme fallen.

RS [C-473/14 – Dimos Kropias Attikis \(Griechenland\)](#)

SV: Für die Konkretisierung (=Planung) eines Bauleitplanes und Umweltschutzprogramms wurde keine SUP durchgeführt. (Für den Bauleitplan ebenfalls nicht.)

U: Für die Konkretisierung kann die SUP nicht entfallen, nur weil für den übergeordneten Plan (Bauleitplan) keine SUP durchgeführt wurde.

RS [C-105/09 Terre wallonne und Inter-Environnement Wallonie](#) und [C-110/09 Inter-Environnement Wallonie](#):

SV: Es wurde keine SUP für ein Aktionsprogramm Nitrat gemäß der Nitrat-RL durchgeführt.

U: Aktionsprogramme-Nitrat sind vom Anwendungsbereich gemäß Art. 3 Abs. 2 a erfasst, wenn sie einen PP gemäß Art. 2 a darstellen und Maßnahmen enthalten, die für die Erhaltung einer Genehmigung für Projekte der UVP-RL relevant sind.

Art. 3 Abs. 2 b (Geltungsbereich – obligatorisch, FFH-Prüfung)

RS [C-43/18 – Compagnie d'Enterpises \(Brüssel\)](#)

SV: Keine SUP für einen Erlass, mit dem ein FFH-Gebiet gemäß FFH-RL ausgewiesen wurde. Es wird argumentiert, dass Teile des Gebiets kontaminiert sind und daher wäre zu prüfen ob die im Erlass vorgesehenen Erhaltungsziele und allg. Präventivmaßnahmen sinnvoll sind.

RS [C-177/11 – Syllogos Ellinon Poleodomon kai chorotakton \(Griechenland\)](#)

SV: Die SUP-Umsetzung wurde angefochten, weil sie nicht im Einklang mit der SUP-RL stehen soll, insbesondere im Hinblick auf die FFH-Gebiete.

U: Die Verpflichtung eine SUP durchzuführen, ist vom Geltungsbereich bzw. den Voraussetzungen des Art. 6 bzw. 7 FFH-RL abhängig. Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL beschränkt sich die Prüfung, ob an Hand objektiver Umstände ausgeschlossen werden kann, dass der Plan das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt.

Art. 3 Abs. 3 (Geltungsbereich – konditionaler, kleine Gebiete auf lokaler Ebene, geringfügige Änderungen)

RS [C-444/15 – Associazione Italia Nostra Onlus \(Italien\)](#)

SV: Für einen Plan wurde eine FFH Art. 6 Prüfung durchgeführt. Der Plan wurde als Planung für ein kleines Gebiet auf lokaler Ebene qualifiziert. Zur Abgrenzung ob eine solche Planung vorliegt, werden die Schwellenwerte der UVP-Vorhaben herangezogen. In einem SUP-Screening wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt.

U. Der Begriff „kleine Gebiete auf lokaler Ebene“ ist an Hand der Fläche des Gebiets zu definieren, wobei der PP von einer lokale Behörde im Gegensatz zu einer regionalen oder

nationalen Behörde ausgearbeitet bzw. angenommen wird und das Gebiet liegt innerhalb des räumlichen Zuständigkeitsbereichs der lokalen Behörde und weist im Verhältnis zu diesem Zuständigkeitsgebiets nur eine geringe Größe auf.

RS [C-295/10 – Valčiukienė \(Litauen\)](#)

SV: Für eine Planung auf lokaler Ebene, wurde keine SUP durchgeführt. Die lt. SUP Umsetzung nimmt Pläne, die sich nur auf eine wirtschaftliche Tätigkeit beziehe, aus dem Anwendungsbereich der SUP-RL. (Für die betreffende Tätigkeit ist eine UVP vorgesehen.)

U: Eine nationale Regelung, die derart allgemein gehalten ist und keine Einzelfallprüfung vorsieht, entspricht nicht der SUP-RL. Eine durchgeführte UVP entbindet nicht von der Verpflichtung eine SUP durchzuführen. Das Gericht kann prüfen, ob die UVP den Anforderungen der SUP entspricht. Die MS sind nicht verpflichtet koordinierte oder gemeinsame Verfahren vorzusehen.

Art. 3 Abs. 4 (Geltungsbereich – konditionaler, Projekte außerhalb der UVP-RL)

RS [C-43/18 – Compagnie d'Enterpises \(Brüssel\)](#)

SV: Keine SUP für einen Erlass, mit dem ein FFH-Gebiet gemäß FFH-RL ausgewiesen wurde. Es wird argumentiert, dass Teile des Gebiets kontaminiert sind und daher wäre zu prüfen ob die im Erlass vorgesehenen Erhaltungsziele und allg. Präventivmaßnahmen sinnvoll sind.

RS [C-463/11 – L \(Deutschland\)](#)

SV: Für einen Bebauungsplan (der Innenwirkung) wurde keine SUP durchgeführt, weil für Bebauungspläne, die unter den vorgesehenen Schwellenwert von 20 000 m² liegen, ein beschleunigtes Verfahren vorgesehen ist, dass keine SUP vorsieht.

U: Eine nationale Regelung, wie oben dargestellt, steht Art. 3 Abs. 4 und Abs. 5 entgegen.

Art. 3 Abs. 5 (Erheblichkeitsprüfung)

Art. 3 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3

RS [C-295/10 – Valčiukienė \(Litauen\)](#)

SV: Für eine Planung auf lokaler Ebene, wurde keine SUP durchgeführt. Die lt. SUP Umsetzung nimmt Pläne, die sich nur auf eine wirtschaftliche Tätigkeit beziehe, aus dem Anwendungsbereich der SUP-RL. (Für die betreffende Tätigkeit ist eine UVP vorgesehen.)

U: Eine nationale Regelung, die derart allgemein gehalten ist und keine Einzelfallprüfung vorsieht, entspricht nicht der SUP-RL. (Auch dann nicht, wenn eine UVP durchgeführt wird.) Eine durchgeführte UVP entbindet nicht von der Verpflichtung eine SUP durchzuführen. Das Gericht kann prüfen, ob die UVP den Anforderungen der SUP entspricht. Die MS sind nicht verpflichtet koordinierte oder gemeinsame Verfahren vorzusehen.

Art. 3 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 4RS [C-463/11 – L \(Deutschland\)](#)

SV: Für einen Bebauungsplan (der Innenwirkung) wurde keine SUP durchgeführt, weil für Bebauungspläne, die unter den vorgesehenen Schwellenwert von 20.000 m² liegen, ein beschleunigtes Verfahren vorgesehen ist, das keine SUP vorsieht.

U: Eine nationale Regelung wie oben dargestellt steht Art. 3 Abs. 4 und Abs. 5 entgegen. Für die Rechtswirksamkeit des Plans ist das jedoch unbeachtlich.

Art. 6 Beteiligung der Öffentlichkeit und UmweltstellenRS [C-321/18 – Terre wallonne \(Wallonien\)](#)

SV: Für die Festlegung der Erhaltungsziele für das gesamte Natura 2000 Netz wurde keine Erheblichkeitsprüfung gem. Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 der SUP-RL durchgeführt.

RS [C-474/10 – Seaport \(NI\) \(UK\)](#)

SV: Das Umsetzungsgesetz enthält keine konkrete Frist für die Beteiligung der Öffentlichkeit, in der Behörde ist eine Dienststelle zuständig für die Planung und eine andere Dienststelle der gleichen Behörde fungiert als Umweltstelle.

U: Es genügt eine funktionale Trennung der Umweltbehörde, sofern sie tatsächlich über Autonomie verfügt. Einzelfallbezogene Fristen, die ausreichend bemessen sind, sind zulässig.

Art. 11 Abs. 1 und 2 Verhältnis zu anderen GemeinschaftsvorschriftenRS [C-295/10 – Valčiukienė \(Litauen\)](#)

SV: Für eine Planung auf lokaler Ebene, wurde keine SUP durchgeführt. Die lt. SUP Umsetzung nimmt Pläne, die sich nur auf eine wirtschaftliche Tätigkeit beziehe, aus dem Anwendungsbereich der SUP-RL. Für die betreffende Tätigkeit ist eine UVP vorgesehen bzw. wurde eine durchgeführt.

U: Eine nationale Regelung, die derart allgemein gehalten ist und keine Einzelfallprüfung vorsieht, entspricht nicht der SUP-RL. (Auch dann nicht, wenn eine UVP durchgeführt wird.) Eine durchgeführte UVP entbindet nicht von der Verpflichtung eine SUP durchzuführen. Das Gericht kann prüfen, ob die UVP den Anforderungen der SUP entspricht. Die MS sind nicht verpflichtet koordinierte oder gemeinsame Verfahren vorzusehen.

Verdrängungswirkung (EU-Recht/nationales Recht)RS [C-41/11 – Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne](#)

SV: Für ein Nitrataktionsprogramm wurde keine SUP durchgeführt, das wallonische Gericht hob wegen Verstoß gegen die SUP-RL das Programm auf, ließ aber bestimmte Bestimmungen in Kraft.

U: Bestimmte Wirkungen eines für nichtig erklärten Erlasses können unter bestimmten Bedingungen aufrecht bleiben, wenn z.B. ein nationaler Rechtsakt setzt eine Umsetzung der betroffenen RL dar, und ein rechtliches Vakuum noch schwerwiegendere Auswirkungen auf die Umwelt bedeutet).

RS [C-379/15 – Association France Nature Environnement](#)

SV: Ein Dekret über die Umsetzung der SUP-RL soll rückwirkend für nichtig erklärt werden, das vorlegende Gericht stellt Fragen zum verpflichtenden Ersuchen um Vorabentscheidung und Aufrechterhaltung der Wirkungen von unionsrechtswidrigen Bestimmungen.

U: Das nationale Gericht kann unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise bestimmte unionsrechtswidrige Wirkungen zeitlich begrenzt zulassen (z.B., für den Zeitraum der für die Umsetzung notwendig ist). Ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr angefochten werden können, ist grundsätzlich verpflichtet ein Vorabentscheidungsersuchen zu stellen, ob unionsrechtswidrige nationale Bestimmungen ausnahmsweise und vorläufig aufrecht gehalten werden können.

Verpflichtung um Ersuchen von Vorabentscheidungsverfahren

RS [C-379/15 – Association France Nature Environnement](#)

SV: Ein Dekret über die Umsetzung der SUP-RL soll rückwirkend für nichtig erklärt werden, das vorlegende Gericht stellt Fragen zur verpflichtenden Ersuchen um Vorabentscheidung und Aufrechterhaltung der Wirkungen von unionsrechtswidrigen Bestimmungen.

U: Das nationale Gericht kann unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise bestimmte unionsrechtswidrige Wirkungen zeitlich begrenzt zulassen (z.B., für den Zeitraum der für die Umsetzung notwendig ist). Ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr angefochten werden können, ist grundsätzlich verpflichtet ein Vorabentscheidungsersuchen zu stellen, ob unionsrechtswidrige nationale Bestimmungen ausnahmsweise und vorläufig aufrecht gehalten werden können.